

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (AVB) der Schüco PWS Produktions GmbH & Co. KG, Selauer Straße 155 a, 06667 Weißenfels

1. Geltungsbereich

1.1 Bestellungen der Schüco PWS Produktions GmbH & Co. KG – im Folgenden „AG“ (Auftraggeber) genannt – über Bau- bzw. Werkleistungen, in denen auf die Geltung dieser AVB verwiesen wird, erfolgen ausschließlich zu diesen Bedingungen.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers – im Folgenden „AN“ genannt – werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der AG in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN dessen Leistungen vorbehaltlos annimmt.

2. Leistungsumfang, Vertragsbestandteile

2.1 Die zu erbringenden Leistungen, Lieferungen und sonstigen Verpflichtungen werden nach Art und Umfang durch den Vertrag bestimmt. Wesentliche Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rang- und Reihenfolge:

- a) Das Verhandlungsprotokoll inklusive seiner Anlagen (sofern vorhanden);
- b) die Bestellung des AG;
- c) die Bestimmungen dieser AVB;
- d) die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere alle EU-Vorschriften, alle DIN-Vorschriften, alle einschlägigen Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften zum Umweltschutz und zur Arbeitssicherheit, die Unfallverhütungsvorschriften, die Herstellerhinweise, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, alle Vorschriften der Berufsgenossenschaft in ihrer jeweils neuesten Fassung;
- e) die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teile B und C (VOB/B und VOB/C) in der bei Vertragsabschluss geltenden Fassung;
- f) die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung des AN ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. dem Vertrag.

3.2 Ist ein Pauschalpreis vereinbart, werden mit diesem Pauschalpreis alle zur vertragsgemäßen, insbesondere mangelfreien und termingerechten, Erstellung des beauftragten Werkes erforderlichen Leistungen abgegolten. Der Pauschalpreis versteht sich für die fertige Leistung einschließlich aller erforderlichen Bau- und Betriebsstoffe, Gerätemieten, Vorhaltekosten, Wegegelder, Kost und Logis, Auslösungen,

Lohnnebenkosten, Überstunden- und Leistungszuschlägen, Gebühren, Kosten für Material-Prüfverfahren sowie die verantwortliche Bauleitung. Ferner gilt der Pauschalpreis auch für den Fall, dass während der vertraglichen Bauzeit eine Erhöhung der Lohn-, Material-, Geräte- und/oder Stoffkosten eintritt.

3.3 Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, ergibt sich die endgültige Vergütung aus der Summe der Einheitspreispositionen gemäß ausgefülltem Leistungsverzeichnis jeweils multipliziert mit den gemäß gemeinsamen Aufmaß vom AN erbrachten Massen/Mengen.

3.4 Preisnachlässe gelten für sämtliche vom AN ausgeführten Leistungen (einschließlich der in §§ 2 Nr. 3, 5, 6, 8 Abs. 2 und 3 VOB/B genannten Fällen).

4. Leistungsänderungen, Vergütungsfolgen

4.1 Das Recht des AG, Änderungen des Bauentwurfs anzuordnen und die Ausführung nicht vereinbarter Leistungen (zusätzliche Leistungen) zu verlangen, richten sich nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 und Abs. 4 VOB/B.

4.2 Die Vergütung für solche geänderten oder zusätzlichen Leistungen bestimmt sich nach § 2 Abs. 5 und Abs. 6 VOB/B bzw., sofern als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart ist, nach § 2 Abs. 7 Nr. 2 VOB/B. Diese Regelungen gelten mit der Maßgabe, dass der AN dem AG vor Beginn der Ausführung ein mit Preisen versehenes schriftliches Nachtragsangebot vorlegt. Zusammen mit dem Nachtragsangebot ist durch den AN die Dauer der Ausführung solcher Leistungen anzugeben, damit eine Einarbeitung in den vertraglichen Terminplan erfolgen kann. Darüber hinaus hat das Nachtragsangebot auch etwaige Möglichkeiten zur Kostenminderung und Beschleunigung aufzuzeigen.

4.3 Die Nachtragspreise sind auf der Grundlage der Urkalkulation, der vertraglichen Einheitspreise und der tatsächlichen Mehr- und Minderkosten sowie evtl. Zuschläge zu ermitteln.

4.4 Die Vereinbarung einer Nachtragsvergütung ist möglichst vor Beginn der Ausführung zu treffen. Auf schriftliches Verlangen des AG hat der AN die Leistungen auch ohne Vergütungsvereinbarung auszuführen. Jedoch steht dem AN ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn der AG die Vereinbarung ohne sachlichen Grund ernsthaft und endgültig verweigert oder der Anspruch rechtskräftig festgestellt ist.

4.5 Im Rahmen der Vorbereitung der Entscheidung des AG über die Anordnung von Leistungsänderungen hat der AN den AG

umfassend zu unterstützen und ihm alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur sachgerechten Nachtragsprüfung erforderlich oder zweckmäßig sein können.

- 4.6 Diese AVB einschließlich seiner Vertragsbestandteile gelten auch für zusätzliche und geänderte Leistungen.

5. Ausführung, VvO, SiGeKo

- 5.1 Sofern der AN nach dem Vertrag ein Bautagebuch zu führen hat, hat er hierin täglich folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Anzahl des anwesenden Personals
- ausgeführte Arbeiten mit Ortsangabe (z. B. Baufeld, Bauabschnitt, Achse, Position, Etage)
- Baufortschritt
- Wetter, Temperatur
- Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe
- besondere Vorkommnisse.

Die Eintragungen sind täglich zu unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Name und Funktion des Unterschreibenden anzugeben. Der AG kann ein Musterbautagebuch vorgeben.

Das Bautagebuch ist dem AG wöchentlich zur Abzeichnung vorzulegen.

- 5.2 Eine fachlich qualifizierte, deutschsprachige Bauführung, auch für die Gewerke von Nachunternehmern, muss ständig auf der Baustelle tätig sein.

- 5.3 Während der gesamten Bauzeit hat der AN einen Bauleiter bzw. Montageleiter (Verantwortlichen vor Ort – VvO) mit den erforderlichen Aufsichtskräften auf der Baustelle einzusetzen. Der AN sichert die geeignete Auswahl des verantwortlichen Mitarbeiters zu. Der Bauleiter (VvO) ist der örtlichen Bauüberwachung und dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung (SiGeKo) des AG zu benennen. Die auszuführenden Arbeiten sind vor Arbeitsbeginn mit der örtlichen Bauüberwachung und dem SiGeKo durchzusprechen. Der Beginn der Arbeiten ist dem SiGeKo des AG (Baustellenverordnung, Unfallverhütungs-vorschriften) unmittelbar anzuzeigen. Der Bauleiter (VvO) meldet sich vor Beginn der Arbeiten bei dem zuständigen SiGeKo. Bei der Ausführung aller Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften und sicherheitstechnischen Regeln der Berufsgenossenschaften und zugehörige gesetzliche Regeln einzuhalten. Der AG weist ausdrücklich darauf hin, dass die erforderliche Anzahl von Ersthelfern i. S. des § 25 Satz 2 DGUV 100 vom AN zu stellen und dem AG auf Verlangen nachzuweisen ist.

- 5.4 Erfüllungsgehilfen des AG auf der Baustelle sind nicht berechtigt, Lieferungen und Leistungen von

Dritten für den AN entgegenzunehmen.

- 5.5 Unterkünfte und Lagerräume werden vom AG nicht zur Verfügung gestellt, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

6. Ausführungsfristen

- 6.1 Die verbindlichen Ausführungsfristen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. dem Vertrag; dort bezeichnete Zwischentermine sind ebenfalls verbindlich.

- 6.2 Ist für den Beginn der Ausführung nur ein voraussichtlicher Beginn und keine verbindliche Frist vereinbart, hat der AN die vertragsgegenständlichen Arbeiten innerhalb von 12 Werktagen nach Aufforderung durch den AG zu beginnen. Der Beginn der Ausführung ist dem AG anzuzeigen.

7. Vertragsstrafe

- 7.1 Hat der AN die Überschreitung des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins zu vertreten, ist er verpflichtet, für jeden Arbeitstag (Mo. - Fr.) der verschuldeten Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.

- 7.2 Alle Vertragsstrafen – auch aus anderen Rechtsgründen – betragen insgesamt maximal 5 % der Nettoauftragssumme.

- 7.3 Soweit sich Vertragsfristen aufgrund berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des AN verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die Vertragsstrafenregelung in Ziffer 7.1 an den jeweils neuen Fertigstellungstermin an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Geltung der Vertragsstrafenregelung bedarf.

- 7.4 Der AG kann eine verwirkte Vertragsstrafe bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, auch wenn er sie sich bei der Abnahme nicht vorbehalten hat.

- 7.5 Über die Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.

8. Nachunternehmereinsatz und Einhaltung sozialrechtlicher Bestimmungen

- 8.1 Beabsichtigt der AN für die Ausführung seiner Leistungen Nachunternehmer einzusetzen, ist zuvor die schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Die Zustimmung ist auch notwendig bei Leistungen, auf die der Betrieb des AN nicht eingerichtet ist. Dies gilt entsprechend für die Hinzuziehung weiterer Nachunternehmer. Der AN muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, außer der AG hat dem zuvor schriftlich zugestimmt.

- 8.2 Der AN sichert zu, dass weder er noch seine Nachunternehmer Mitarbeiter ohne gültige und ordnungsgemäße Arbeitspapiere beschäftigt. Der AN verpflichtet sich, Kopien der Arbeitspapiere (Sozialversicherungsausweis, Arbeitserlaubnis, Aufenthaltserlaubnis) ständig auf der Baustelle bereitzuhalten. Die Bauleitung hat das Recht, das Vorliegen der Arbeitspapiere jederzeit zu überprüfen. Sollten Mitarbeiter ohne gültige Arbeitspapiere beschäftigt werden, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 250,00 EUR pro Manntag, begrenzt auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme, vereinbart.
- 8.3 Wird festgestellt, dass der AN bzw. dessen Nachunternehmer illegal Beschäftigte einsetzt, so ist der AG berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. In diesem Fall ist der AG berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des AN durch einen Dritten ausführen zu lassen. Ansprüche auf Ersatz eines etwaigen weitergehenden Schadens bleiben bestehen.
- 8.4 Der AN verpflichtet sich auch gegenüber dem AG, seine Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns und zur Abführung der Urlaubskassenbeiträge nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG), dem Arbeitnehmerentendegesetz (AentG) und den danach auf den Betrieb des AN anwendbaren tariflichen Bestimmungen zu erfüllen. Beauftragt der AN Nachunternehmer gem. Ziff. 8.1, so stellt der AN sicher, dass auch die von ihm eingeschalteten Nachunternehmer ihren Arbeitskräften den Mindestlohn zahlen.
- 9. Verhaltenspflichten des AN**
- 9.1 Alle Personen, die eine Betriebsstätte/Baustelle des AG betreten, haben die dort geltenden Bestimmungen einzuhalten und der Werksausweisungspflicht nachzukommen. Der AG schließt seine Haftung für Schäden aus, die durch den Aufenthalt auf diesem Grundstück entstehen, soweit er nicht auf Grund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zwingend haftet. Eine Arbeitsaufnahme durch Mitarbeiter des AN und Mitarbeiter von Nachunternehmern ist nur mit gültiger Sicherheits- und Umwelteinweisung für Fremdfirmenunterweisung und Montageausweis zugelassen.
- 9.2 Die Sicherung von angelieferten oder selbst eingebrachten Materialien und/oder Geräten ist Sache des AN.
- 9.3 Die Verwendung von Eigentum des AG ist nicht gestattet.
- 9.4 Für das Besichtigen und Befahren von Behältern, Gruben und Kanälen, für Schleifen, Schneiden, Schweißen und Löten, für Arbeiten mit heißen Massen oder umweltgefährdenden Stoffen und an gefährlichen Anlagen sind die gesetzlichen Vorschriften unbedingt einzuhalten.
- 9.5 Der AN versichert, dass alle einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften und sicherheitstechnischen Regeln eingehalten werden und entsprechende Unterweisungen seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachfolgeunternehmen durch den AN vor Ausführung der Arbeiten erfolgen. Der AN ist eigenverantwortlich für die Sicherung der Baustelle und für die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter seiner Nachfolgeunternehmen zuständig, insbesondere für die nach Arbeitsschutzgesetz durchzuführenden Gefährdungsanalysen und die entsprechenden Schulungen der eingesetzten Mitarbeiter.
- 9.6 Für alle Arbeiten des AN sind durch den AN die gültigen und gesetzlich geforderten Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und vorzuhalten.
- 9.7 Sollte die vertraglich vereinbarte Leistung durch den AN an einem Wochenende oder Feiertag durchgeführt werden, ist vom AN selbstständig zu prüfen, ob eine Ausnahmegenehmigung für Feiertagsarbeit bei der zuständigen behördlichen Stelle zu beantragen ist. Ist dieses zutreffend, so ist der AN aufgefordert diese Genehmigung selbstständig einzuholen und auf der Baustelle vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen. Diese Tätigkeiten werden nicht separat vergütet.
- 9.8 Sofern und soweit der AN die vertragsgegenständlichen Arbeiten außerhalb der Regelarbeitszeit (montags bis freitags von 6-20 Uhr) durchführen will, hat der AN diese Arbeiten mindestens 7 Kalendertage vorher mit dem Projektleiter des AG bzw. seinem Vertreter abzusprechen. Diese Tätigkeiten werden nicht separat vergütet.
- 9.9 § 8 des Arbeitsschutzgesetzes "Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber" verpflichtet den AN zur gemeinschaftlichen Abstimmung der möglichen Gefährdungen je nach Arbeitsaufgabe. Es ist daher zwingend erforderlich, dass diese möglichen Gefährdungen vom Verantwortlichen der weiteren Beteiligten und vom Verantwortlichen des AN gemeinsam ermittelt werden. Die festgelegten Schutzmaßnahmen müssen bei Auftragsausführung schriftlich vor Ort vorliegen.
- 10. Gerüstarbeiten, Montagekräne**
- 10.1 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, ist das Aufstellen, Vorhalten und Räumen der für die Durchführung der vertragsgegenständlichen Arbeiten erforderlichen Gerüste, Arbeitsbühnen und Kräne durch den AN zu stellen. Alle dafür erforderlichen Aufwendungen sind mit der vertraglichen Vergütung abgegolten.

10.2 Die Gerüstarbeiten haben alle nach den gültigen DIN-Normen, Verkehrs- und Unfallsicherheitsvorschriften zu erfolgen.

11. Reinigung, Beseitigung von Abfällen, Umweltschutz

11.1 Während der gesamten Bauzeit sind das Baugelände einschließlich der Baustellenzufahrt, die Baustelleneinrichtung und die sonstigen vom AN genutzten Flächen (wie z.B. öffentliche und private Straßen und Wege) sauber zu halten. Der AN ist verpflichtet, Verschmutzungen, Schutt und sonstige Verunreinigungen der von ihm oder seinen Nachunternehmern genutzten Flächen auf eigene Kosten täglich zu beseitigen. Der AN hat insbesondere sicherzustellen, dass der laufende Betrieb des AG sowie die Nachbarschaftsumgebung nicht durch Verschmutzungen beeinträchtigt wird.

11.2 Die Baustelle ist stets übersichtlich und aufgeräumt zu halten. Die anfallenden Kosten für die Reinigung der Baustelle werden nicht gesondert vergütet.

11.3 Der AN bleibt Eigentümer der von ihm verursachten/hinterlassenen Reststoffe. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, erfolgt eine Umlage für notwendige Reinigung/Entsorgung auf die zur fraglichen Zeit beschäftigten Unternehmer.

11.4 Für Sortierung, Lagerung und Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat der AN die gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften sowie behördliche Auflagen einzuhalten und gegebenenfalls diesbezüglich darüber hinausgehende umweltschützende Maßnahmen zu erbringen.

11.5 Das Verbrennen von Verpackungen und sonstigen Abfällen auf der Baustelle ist verboten.

11.6 Die Lagerflächen für Baustoffe, Plätze für Bauhütten und für Zwischenlagerung von Schutt weist der dem AN benannte Ansprechpartner des AG dem AN zu.

11.7 Vom AN verursachte Umweltverunreinigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen.

11.8 Der Boden und das Grundwasser sind vor schädlichen Stoffeinträgen und mechanischen Schäden zu schützen. Um Boden und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen zu schützen, müssen Stoffe vermieden werden, die den Boden, das Wasser bzw. die Umwelt gefährden. Durch den AN kontaminierte Böden müssen fachgerecht entsorgt werden. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten.

11.9 Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) ist einzuhalten.

12. Gefahrtragung

Die Gefahrtragung richtet sich ausschließlich nach § 644 BGB.

13. Kündigung

13.1 Für die Kündigung des Vertrages gelten die §§ 8 und 9 VOB/B sowie die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Maßgaben:

13.2 Ein wichtiger Grund zur Kündigung i. S. d. § 648 a BGB durch den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der AN

- Personen, die auf Seiten des AG mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des AN stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen werden, oder
- es unterlässt, einer bindenden Weisung des AG nachzukommen und ihm der AG erfolglos schriftlich und unter Benennung der zu beanstandeten Umstände abgemahnt hat bzw. nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist.

13.3 § 648 a Abs. 4 BGB findet auch im Rahmen des § 648 BGB entsprechende Anwendung.

13.4 Verlangt eine Partei eine Leistungsfeststellung gemäß § 648 a Abs. 4 BGB, so hat diese Leistungsfeststellung innerhalb von 5 Werktagen nach dem Zugang des Verlangens zu erfolgen.

13.5 § 648 a Abs. 2 BGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass sich die Teilkündigung auch auf abgrenzbare Teile innerhalb eines Gewerks beziehen können.

14. Versicherung

14.1 Dem AN bleibt es überlassen, seine Ausrüstung und sein Material selbst zu versichern. Eine Versicherung durch den AG besteht nicht.

14.2 Der AN ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Umweltschäden sowie Leitungs- und Leitungsfolgeschäden zu den üblichen Versicherungsbedingungen abzuschließen und dem AG, unverzüglich nach Vertragsschluss, durch Vorlage eines entsprechenden Versicherungsnachweises das Bestehen einer solchen Versicherung zu bestätigen. Der Versicherungsschutz muss bis zur Abnahme bestehen. Soweit im Verhandlungsprotokoll nicht etwas Abweichendes geregelt ist, müssen die Deckungssummen dieser Versicherung pro Schadensfall mindestens betragen:

Für Personenschäden: 2.500.000,00 EUR pro Schadensfall und Person

Für Sach- und Vermögensschäden: 2.500.000,00 EUR pro Schadensfall

15. Rechtsgeschäftliche und behördliche Abnahme

15.1 Die Leistungen des AN werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

15.2 Eine fiktive Abnahme sowie eine Abnahme durch Ingebrauchnahme sind ausgeschlossen.

15.3 Verlangt der AN nach der Fertigstellung des Werks schriftlich die Schlussabnahme nach § 640 Abs. 2 BGB hat der AG binnen 12 Werktagen die Abnahme zu erklären oder die Abnahme unter Angabe mindestens eines Mangels zu verweigern. Dies gilt entsprechend bei weiteren Abnahmeverlangen des AN.

15.4 Der AN ist nicht berechtigt, die Abnahme nach § 640 Abs. 2 BGB zu verlangen, wenn er erkennen kann, dass sein Werk wesentliche Mängel aufweist. Verlangt er dennoch die Abnahme, ist sein Verlangen unbeachtlich und er trägt die Kosten einer durchgeführten Zustandsfeststellung.

15.5 Sofern nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, hat der AN für die von ihm zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen die erforderlichen behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen rechtzeitig zu beantragen, einzuholen und die hierfür anfallenden Kosten zu übernehmen. Die Einholung der behördlichen Abnahmen und Abnahmebescheinigungen hat der AN dem AG auf Verlangen nachzuweisen.

16. Mängelhaftung, Gewährleistungsfristen

16.1 Die Mängelhaftung des AN und die Verjährung der Mängelansprüche richten sich ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen; § 13 VOB/B findet keine Anwendung.

16.2 Für die Dichtigkeit des Dachs und die Dichtigkeit erdberührender Bauteile gilt, soweit diese Leistungen vom Leistungsumfang des AN umfasst sind, eine verlängerte Gewährleistungsfrist von zehn Jahren.

17. Abrechnung

17.1 Der AN hat seine Leistungen prüfbar abzurechnen. Er hat die Rechnungen übersichtlich aufgestellt und dabei die Reihenfolge der Posten einzuhalten und die in den Vertragsbestandteilen enthaltenen Bezeichnungen zu verwenden. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Mengenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind im Original beizufügen und in zweifacher Ausfertigung

einzureichen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen. Sie sind auf Verlangen getrennt abzurechnen. Alle Abrechnungsunterlagen sind so aufzustellen/einzureichen, dass die Richtigkeit der Angaben ohne besonderen Aufwand geprüft werden kann.

17.2 Sind für die Abrechnung Feststellungen auf der Baustelle notwendig, insbesondere solcher Leistungen, die bei Weiterführung der Arbeiten nur schwer feststellbar sind, so sind sie gemeinsam vorzunehmen. Der AN hat sie rechtzeitig zu beantragen. Die Abrechnungsbestimmungen in den Vertragsbestandteilen sind zu beachten.

17.3 Die Abschlagsrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren. Abschlags- und Schlussrechnungen sind kumulativ aufzustellen. Das bedeutet, dass sämtliche Einzelrechnungen und erhaltenen Zahlungen in der zeitlichen Reihenfolge unter Einschluss aller Rechnungen und Nachträge für sonstige Ansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis aufzulisten sind. Die Leistungszuwächse in den einzelnen Abrechnungspositionen sind entweder auf dem Deckblatt oder auf gesonderter Anlage nachvollziehbar darzustellen.

17.4 Die Rechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) aufzustellen. Der Umsatzsteuerbetrag ist am Schluss der Rechnung einzusetzen.

18. Stundenlohnarbeiten

18.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung schriftlich vereinbart worden sind.

18.2 Der AN hat über Stundenarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel bei dem AG oder der örtlichen Bauleitung einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen folgende Angaben zusätzlich zu den geleisteten Arbeitsstunden und dem vergüteten Aufwand für den Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Einrichtung und Geräten, Maschinen und maschinellen Anlagen, Fracht-, Fuhr- und Ladeleistungen sowie etwaige Sonderkosten ausweisen:

- Nennung des Veranlassers der Stundenarbeiten (Name, Fachbereich),
- das Datum,
- die Bezeichnung der Baustelle bzw. des Bauwerks,
- die Art der Leistung,
- die Namen und Vornamen der Arbeitskräfte und deren Funktion (z.B. Meister, Bauleiter, etc.)
- die für die Ausführung der Leistungen benötigten Materialien und Maschinen,
- die geleisteten Arbeitsstunden (ggf. aufgliedert nach Mehr-, Nacht-, Samstags- und Feiertagsarbeit),

Aufsichtsstunden werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese sind vom AG angeordnet oder objektiv notwendig, z.B. aufgrund gesetzlicher Unfallverhütungsvorschriften.

Die Originale der Stundenlohnzettel behält der AG; die bescheinigten Durchschriften erhält der AN.

19. Zahlung

19.1 Die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Verhandlungsprotokoll bzw. dem Vertrag. Die Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang einer prüfbar aufgestellten Rechnung bei dem AG. Soweit Zahlungen mit Skonto erfolgen, genügt für die Wahrung der Skontofrist die Überweisung (Veranlassung der Überweisung durch den Überweisenden) innerhalb der Skontofrist.

19.2 Aufrechnungsansprüche stehen dem AN nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, entscheidungsreif oder von dem AG anerkannt sind. Außerdem ist der AN zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

19.3 Im Hinblick auf das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe (Bauabzugssteuer) hat der AN dem AG eine gültige Freistellungserklärung des zuständigen Finanzamtes gemäß § 48 b Einkommensteuergesetz (EStG) im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen und den AG unverzüglich zu unterrichten, sofern die von ihm vorgelegte Freistellungsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen wird. Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48 b EStG bei Fälligkeit von Forderungen des AN aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat der AG 15 % der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der AN als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.

19.4 Eine Abtretung von Zahlungs- oder sonstigen Ansprüchen des AN gegen den AG ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG wirksam. Der AG kann die Zustimmung nur aus berechtigtem Grund verweigern.

19.5 Stellt der AG bei der Prüfung der Schlussrechnung oder sonstigen Nachprüfungen fest, dass - beispielsweise aufgrund überhöhter Abschlagszahlungen – eine Überzahlung an den AN geleistet worden ist, ist der AN verpflichtet, den zu viel erhaltenen Betrag binnen 12 Werktagen nach Zugang der Rückzahlungsaufforderung dem AG zurück zu erstatten. Bei solchen Rückforderungen kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung gemäß § 818 Abs. 3 BGB berufen.

20. Sicherheitsleistung

20.1 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, übergibt der AN dem AG zur Sicherung aller sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen innerhalb von 10 Tagen nach Abschluss des Vertrages eine unbefristete selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft. Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll. Die Vertragserfüllungsbürgschaft sichert insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistungen, die Erfüllung von vor Abnahme oder im Abnahmeprotokoll vom AG geltend gemachter Mängel- und Schadensersatzansprüche, die Zahlung einer Vertragsstrafe, die Erstattung von Überzahlungen, sowie alle Ansprüche des AG gegen den AN auf Freistellung und Regress gleich welcher Art, z.B. wegen einer Inanspruchnahme des AG gemäß § 14 AEntG, § 13 MiloG oder anderer Verstöße des AN gegen Baunebenengesetze jeweils einschließlich Zinsen ab.

Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der AG berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.

Der AG gibt die nicht verwertete Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Abnahme zurück, es sei denn, dass Ansprüche des AG, die nicht von der gestellten Sicherheit für Mängelansprüche umfasst sind, noch nicht erfüllt worden sind.

20.2 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, behält der AG zur Sicherstellung der Ansprüche hinsichtlich nach der Abnahme festgestellter Mängel einen Betrag in Höhe von 5% der geprüften Nettoschlussrechnungssumme (einschließlich der Nachträge und Stundenlohnarbeiten) ein. Dieser Einbehalt kann mit der Fälligkeit der Schlusszahlung Zug um Zug gegen Übergabe einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft zur Sicherung der Mängelansprüche (Gewährleistungsbürgschaft) in entsprechender Höhe abgelöst werden. Der AG hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben.

20.3 Sofern im Verhandlungsprotokoll vereinbart, übergibt der AN zur Absicherung von Vorauszahlungen oder Anzahlungen dem AG eine selbstschuldnerische unbefristete Bürgschaft. Die Höhe der Bürgschaft ergibt sich aus dem Verhandlungsprotokoll.

20.4 Die Bürgschaften gemäß Ziff. 20.1 bis 20.3 sind von einem deutschen Kreditinstitut oder einem deutschen anerkannten Kreditversicherer zu übernehmen. Die Bürgschaftserklärung muss schriftlich und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§§ 771, 770 Abs. 1 BGB) abgegeben werden. Des Weiteren

muss der Bürge auf die Einrede der Aufrechenbarkeit (§ 770 Abs. 2 BGB) verzichten, jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des AN nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist. Die Bürgschaften dürfen keine Hinterlegungsklausel enthalten. Der Bürge muss auf die Einrede der Verjährung verzichten, soweit dem AN die Einrede der Verjährung noch nicht zusteht. Auf die durch die Bürgschaft gesicherten Zahlungsbeträge kann kein Druckzuschlag erhoben werden.

Ferner muss der Bürge erklären, dass für Streitigkeiten aus einer solchen Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand Bielefeld ist.

21. Nachweise

Der AN verpflichtet sich, dem Auftraggeber die nachfolgend genannten Unterlagen spätestens 14 Tage nach Auftragserteilung zu übergeben:

- a) Handelsregisterauszug
- b) Nachweis über die Gewerbeanmeldung
- c) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 4 Wochen)
- d) Nachweis über die Eintragung in die Handwerksrolle
- e) Bescheinigung des Finanzamts über die Ansässigkeit im Inland nach §13b Abs. 4 S. 3 UStG
- f) Angabe des für den Bieter zuständigen Finanzamtes nebst Steuernummer
- g) Gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b EStG
- h) Beitragserfüllungsbescheinigung der Berufsgenossenschaft über die Abführung der Unfallversicherungsbeiträge
- i) Nachweis über Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft bzw. über die Freistellung hiervon.

22. Urheberrecht

22.1 Soweit die von dem AN erbrachten Leistungen urheberrechtlich geschützt sind, vereinbaren die Parteien Folgendes:

22.2 Der AN überlässt dem AG an seinen schutzrechtsfähigen und sonstigen, die vertragsgegenständliche Baumaßnahme betreffenden Erkenntnissen ein unentgeltliches und umfassendes Nutzungsrecht. Dies gilt auch für den Fall einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund. Das zu überlassende Nutzungsrecht schließt das Recht ein, die Leistungen und Werke für das Bauvorhaben ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich zu nutzen und zu ändern. Das Nutzungsrecht umfasst auch das Recht zur Benutzung und Änderung der Leistungen und Werke im Rahmen der weiteren Bauausführung für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, insbesondere im Rahmen der weiteren Ausführungsplanung.

22.3 Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der AG berechtigt, diese ohne Einverständnis des AN zu ändern sowie um- bzw. neuzugestalten, sofern dies für die Nutzung der Gebäude oder der zugehörigen Infrastruktur erforderlich ist. Dies gilt selbst dann, wenn dadurch der Gesamteindruck oder das Erscheinungsbild des Bauwerks erheblich verändert werden. Der AG ist auch berechtigt, die Gebäude abzubauen.

22.4 Die unveräußerlichen Urheberpersönlichkeitsrechte sind von den vorstehenden Regelungen nicht berührt.

22.5 Die Einräumung der Nutzungsrechte ist mit der im Vertrag geregelten Vergütung abgegolten.

23. Veröffentlichungen

Jede Art von Veröffentlichungen unter Bezugnahme auf den Namen Schüco oder einen ihrer Geschäftsbereiche ist ohne schriftliche Zustimmung des AG untersagt. Insbesondere ist der AN ohne Zustimmung des AG zur Veröffentlichung von Informationen in Zusammenhang mit den vertragsgegenständlichen Leistungen nicht berechtigt.

24. Schlussbestimmungen

24.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Bielefeld.

24.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

24.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.

Stand: 04/2018